

# **Kreis- und Hochschulstadt Meschede**

## **Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a "Gewerbegebiet Enste II"**

(Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Inhalt:

### **Vorbemerkungen**

- 1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung sowie wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB**
- 2. Begrenzung des Geltungsbereiches**
- 3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes**
- 4. Die Konzeption der Bebauungsplanaltfassung, also der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a "Gewerbegebiet Enste II"**
- 5. Die Abweichungen der 2. Änderung von der Bebauungsplanaltfassung**
- 6. Grünordnung und Landschaftsschutz**
- 7. Denkmalschutz**
- 8. Aktiver Immissionsschutz**
- 9. Kampfmittel / Altlasten**
- 10. Erschließung / Ver- und Entsorgung / Anforderungen des § 44 Landeswassergesetz / Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen**
- 11. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung**
- 12. Flächenbilanz**
- 13. Bodenordnung; Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen**
- 14. Eingeflossene Anregungen aus der Beteiligung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**
- 15. Eingeflossene Anregungen aus der erneuten Beteiligung**

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Kurzcharakteristiken der FFH-Gebietsausweisungen DE – 4514 - 302 „Arnsberger Wald“ und „DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“, Stand: Januar 2018
- Anlage 2: Lageplan mit Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes Harmorsbruch
- Anlage 3: Kataloge der Abstandsklassen III, IV, V, VI und VII des Abstandserlasses vom 6.6.2007
- Anlage 4: Beispielhafte Gehölzliste, Endwuchshöhe 3 m (Bezug zum Hinweis Nr. 8b der Planzeichnung)

### **Definitionen/Abkürzungen:**

- FN:** Wirksamer Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
- Baufelder:** Die Baufelder in der Planzeichnung sind nummeriert, um diese in der Begründung zweifelsfrei ansprechen zu können
- Altfassung:** 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ (Rechtskraft: 12.06.2015)

## Vorbemerkungen

Am 08.03.2018 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a "Gewerbegebiet Enste II" und beauftragte den Bürgermeister, das Bauleitplanverfahren gem. Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Das Amtsblatt Nr. 2 vom 16.03.2018 enthielt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Auslegungszeitraumes vom 26.03.2018 bis 25.04.2018.

Zusätzlich informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 16.03.2018 die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung gelegenen Grundstücke und die Eigentümerschaften der angrenzenden Grundstücke von dem Auslegungszeitraum und bat um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 16.03.2018 informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ferner die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend und bat diese um Abgabe einer Stellungnahme.

Am 05.07.2018 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Stellungnahmen. Aufgrund der Modifizierung des Entwurfes, welcher eine neue Entwässerungskonzeption verfolgt, fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 05.07.2018 den Beschluss zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“.

Das Amtsblatt Nr. 7 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 11.07.2018 enthielt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur erneuten öffentlichen Auslegung und die Terminierung des Auslegungszeitraumes. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 19.07.2018 bis 20.08.2018.

Zeitlich parallel benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 09.07.2018 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und im nahen Umfeld des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung gelegenen Grundstücke von der erneuten öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 09.07.2018 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Am 27.09.2018 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Stellungnahmen und fasste den Satzungsbeschluss zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a "Gewerbegebiet Enste II".

### **1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung sowie wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB**

Gegenwärtig beabsichtigt ein Unternehmen aus Brilon, seinen Betriebsstandort von Brilon teilweise nach Meschede zu verlagern und als ersten Bauabschnitt eine Lagerhalle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ zu errichten.

Es hat, um diese Zielsetzung zu verfolgen, bereits einen Grundstückskaufvertrag mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. des Hochsauerlandkreises (WFG) über Flächen abgeschlossen, die sich weit bis nach Süden hinabziehen. Der Kaufvertrag ist am 29.11.2017 notariell beurkundet worden.

Bislang hat das Unternehmen einen Bauantrag zur Herstellung von Abgrabungen und Aufschüttungen gestellt, welcher mit Baugenehmigung vom 17.01.2018 genehmigt worden ist. Des Weiteren hat das Unternehmen einen Bauantrag vom 24.01.2018 zur Errichtung der bereits erwähnten Lagerhalle gestellt.

Für die Verwirklichung des 1. Bauabschnittes (Lagerhalle) ist eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich, so dass dieses Vorhaben eine Änderung des Bebauungsplanes voraussetzt.

Ziel ist es, die folgenden Planinhalte zu etablieren: Festsetzung

- a. einer erweiterten überbaubaren Grundstücksfläche, die gegenüber der Altfassung in einer veränderten Linienführung gezogen wird, weil die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Wendeanlage) und die Festsetzung eines Abschnittes der Randhecke am Westrand entfallen
- b. einer Fläche über dem Durchlass des Grügelbaches als öffentliche Straßenverkehrsfläche
- c. der maximal zulässigen Gebäudehöhen, die in den Baufeldern 1 und 4 dergestalt bemessen sind, dass eine Verschattung der im Norden gelegenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Sonnenstand am 21.12. ausgeschlossen ist.

Des Weiteren enthält die 2. Änderung entsprechend der Bebauungsplan-Altfassung

- d. eine Definition eingeschränkter Industriegebiete (Glb), die sich in Anlehnung an den aktuellen Abstandserlass vom 06.06.2007 nach dem Grad des zulässigen Emissionsgrades staffeln
- e. eine Reglementierung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen.

### A. Zur Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens

Durch die Änderung eines Bauleitplanes dürfen --- bei Anwendung des Verfahrens gem. § 13 BauGB --- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. § 13 Abs. 1 BauGB lautet:

„Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt (...) kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“

Diese Anwendungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB werden vorliegend erfüllt: Mit

- dem Entfall des Wendekreises für Lastzüge
- dem teilweisen Entfall eines Grünstreifenabschnittes am Westrand und der dementsprechenden Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche
- der Etablierung eines Gewässerrandstreifens sowie
- der Umrechnung der zulässigen Gebäudehöhen in die Bemessung „über Normalhöhennull (NHN)“

werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

### B. Zum Entfall der Umweltprüfung und zu weiteren Erleichterungen:

Das Verfahrensregime gem. § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ sieht nur eine einstufige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange anstelle einer zweistufigen Standardbeteiligung vor und ermächtigt zum Verzicht auf zeitaufwendige Prüfungsvorgänge und Darlegungslasten: Es entfällt

- die Umweltprüfung,
- die Niederlegung eines Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung,
- die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB und
- die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) nach § 4c BauGB.

### C. Zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB

Der Geltungsbereich der 2. Änderung enthält keine Festsetzungen, die zu einer Erhöhung der LKW - und PKW - Verkehrsströme im vorgelagerten Straßennetz führen, da der Geltungsbereich bereits durch die Altfassung als Industriegebiet überplant war.

In Bezug auf

- zusätzlich verursachte luftfremde Stoffe
- zusätzlich verursachte Schallabstrahlungen
- zusätzlich verursachte Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

gewährleistet die der Konzeption zu Grunde gelegte Strukturierung in eingeschränkte Industriegebiete, dass die benachbarte Wohnnutzung im Ensthof nicht unzumutbar belastet wird: Die festgesetzten eingeschränkten Industriegebiete verfügen in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung im Ensthof über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine max. zulässige Störintensität. Des Weiteren gilt, dass in diesen Baugebietskategorien der anlagenbezogene Umweltschutz des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvorschriften und Verordnungen greifen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass unzumutbare zusätzliche Belastungen nicht auftreten werden, da Öl- und Gasheizungen, KFZ-Motoren und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Über ein neu zu bauendes Trenn-Kanalisationssystem werden die Abwasserkontingente schadfrei abgeführt.

Zum Landschaftsbild: Aufgrund der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudeoberkanten sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen.

## **2. Begrenzung des Geltungsbereiches**

Im Westen: In Nord-Süd-Richtung verlaufende Linie etwa im Parallelabstand von ca. 250 m - 260 m westlich des Grügelbaches, im weiteren Verlauf an der Westseite eines namenlosen Baches nach Süden verlaufend und an die Nordgrenze der Straßenparzelle der Landesstraße L 743 stoßend

Im Süden: Nordgrenze der Straßenparzelle der Landesstraße L 743

Im Norden: Etwa in Ost-West-Richtung verlaufende Linie im Abstand von ca. 30 m südlich der Südgrenze der Straßenparzelle der Autobahn A 46

Im Osten: Ostgrenze des Grügelbaches (Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 139 tlw.), im weiteren Verlauf nach Norden etwa in Höhe der 110-kV- Stromfreileitung an die Westseite der Parzelle des Grügelbaches vorspringend.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstücke 139 tlw. (Parzelle des Grügelbaches), 141 und 142 tlw.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 95.483 m<sup>2</sup>.

### **3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes**

---

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede enthält im Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung die Darstellung

- eines „Industriegebietes geplant“
- einer „Fläche zur Erhaltung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzwahl)“ als Randgrüneinfassung zu diesem Industriegebiet und
- einer 110-kV-Stromfreileitung mit Schutzstreifen.

Die Festsetzungen dieser verbindlichen Bauleitplanung entsprechen im Wesentlichen dieser Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan, so dass dem Grundsatz, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, Genüge getan wird.

### **4. Die Konzeption der Bebauungsplanaltfassung, also der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a "Gewerbegebiet Enste II"**

---

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ enthält die Festsetzung

- eingeschränkter Industriegebiete (Glb), die sich nach dem zulässigen Emissionsgrad staffeln
- von Regeln zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen
- einer öffentlichen Verkehrsstraße mit einem Wendekreis für Lastzüge
- eines privaten Randgrüngürtels am Westrand und Südrand
- der maximal zulässigen Gebäudehöhen
- eines Regenklärbeckens.

Die vorstehend genannte Bebauungsplan-Altfassung ist in ihren Festsetzungen also nicht mehr in allen Details aktuell. Eine Aktivierung für die Nutzung des Ansiedlungsunternehmens setzt demzufolge eine Überplanung im Wege der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ voraus.

### **5. Die Abweichungen der 2. Änderung von der Bebauungsplan-Altfassung**

---

#### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Die vorliegende 2. Änderung setzt entsprechend der Bebauungsplanaltfassung unverändert ein eingeschränktes „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO fest, welches sich in Anlehnung an den aktuellen Abstandserlass vom 06.06.2007 nach dem Grad des zulässigen Emissionsgrades staffelt. Folgende Inhalte zum Immissionsschutz und zur Steuerung des Einzelhandels sind berücksichtigt:

#### **a. Anwendung der Abstandsliste des sog. Abstandserlasses**

Aufgrund der Nachbarschaft der projektierten gewerblichen Nutzung zur bestehenden Wohnnutzung im Hauptgebäude des Ensthofes ist potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen ein besonderes Augenmerk zu widmen, um dem Grundsatz des vorsorgenden Nutzungsschutzes (Schutz der Nutzung Wohnen inklusive der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie zum Beispiel Wohngärten) Genüge zu tun.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen). Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (...)

- auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie
- auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere
  - öffentlich genutzte Gebiete,
  - wichtige Verkehrswege,
  - Freizeitgebiete und
  - unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und

- öffentlich genutzte Gebäude,  
so weit wie möglich vermieden werden (räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen).

Zum Schutz der Wohnnutzung im Hauptgebäude des Ensthofes definiert die 2. Änderung eingeschränkte Industriegebiete G1b-1 und G1b-2 in Anlehnung an die Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007.

Exkurs:

Das Konzept zum vorsorgenden Nutzungsschutz der Nutzung „Wohnen“ geht von folgenden Grundlagen aus: Es existieren gewerbliche Betriebe und Anlagen mit unterschiedlichem Emissionsverhalten und unterschiedlichen Störungsgraden in Bezug auf die empfindliche Nutzung Wohnen. Die Immissionsschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben diese unterschiedlichen gewerblichen Betriebe und Anlagen nach ihrem Emissionsverhalten gruppiert und in Abstandsklassen wie folgt eingeordnet: Die gewerblichen Betriebe und Anlagen

- der Abstandsklasse VII	sollen 100 m
- der Abstandsklasse VI	sollen 200 m
- der Abstandsklasse V	sollen 300 m
- der Abstandsklasse IV	sollen 500 m
- der Abstandsklasse III	sollen 700 m
- der Abstandsklasse II	sollen 1.000 m
- der Abstandsklasse I	sollen 1.500 m

Abstand zum Reinen Wohnen einhalten.

Diesen Mindestabständen zum Reinen Wohnen liegen nicht nur Schallabstrahlungen aus den gewerblichen Betriebsgebäuden und – Anlagen und aus dem Betriebsgelände sowie Schallabstrahlungen von KFZ-Bewegungen auf dem Betriebsgelände zugrunde, sondern sie berücksichtigen auch Luftverunreinigungen (Gase, Stäube, Dämpfe oder Geruchsstoffe) zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren oder erheblichen Belästigungen.

Umsetzung:

Die vorliegende 2. Änderung macht die vorstehend genannten Erkenntnisse für den vorsorgenden Nutzungsschutz wie folgt nutzbar: Als Bezugspunkt und Referenzort für die zugrunde liegende Abstandsmessung diente die Wohnnutzung **im Hauptgebäude des Ensthofes**. Als Schutzabstand zwischen dieser Wohnnutzung und dem abzugrenzenden Rand des

- G1b -1 ist 200 m mindestens
- G1b -2 ist 300 m mindestens

angesetzt worden. Demzufolge ist festgelegt:

Das G1b -1 schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis V sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus. Damit sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse VI und VII des Abstandserlasses (sowie solche mit vergleichbarem Emissionsgrad) allgemein zulässig.

Das G1b -2 schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis IV sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus. Damit sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse V, VI und VII des Abstandserlasses (sowie solche mit vergleichbarem Emissionsgrad) allgemein zulässig.

Damit verfügt jedes eingeschränkte Industriegebiet dieser Bauleitplanung in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine maximale zulässige Störintensität. [Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel (vgl. Kap. 2.2.2.3 des Abstandserlasses: So beträgt der tatsächliche Abstand des G1b -1 an der engsten Stelle zum Hauptgebäude des Ensthofes rund 180 m].

Des Weiteren gilt, dass die Betriebe und Anlagen des nächsthöheren Abstandes **als Ausnahme** zulässig sind, um betriebliche Technologiefortschritte in Bezug auf den Umweltschutz nutzen zu können. Dieses gilt aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Aufgrund der Lage des Ensthofes im planungsrechtlichen Außenbereich gilt für die sogenannten Sternchen-Betriebe ferner eine Besonderheit. Der in der Abstandsliste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit Sternchen gekennzeichneten Betrieben ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz Reiner Wohngebiete. Im Gegensatz hierzu dürfen zur Abstandsfestlegung zwischen Industrie – und Gewerbebetrieben einerseits und Misch-, Kern- und Dorfgebieten andererseits bei mit Sternchen (\*) gekennzeichneten Betriebsarten

die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden (siehe Kap. 2.2.2.5 des Abstandserlasses). Dieser Fall liegt hier vor. Die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung im Hauptgebäude des im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Ensthofes entspricht nach der Rechtsprechung der Schutzbedürftigkeit eines Kern-, Dorf und Mischgebietes, d.h. nachts muss die Wohnnutzung vor mehr Lärm als 45 dB(A) und tagsüber muss die Wohnnutzung vor mehr Lärm als 60 dB(A) geschützt werden. Demzufolge enthält das in der vorliegenden Bauleitplanung festgesetzte G1b-1 folgende Regelung: „Die mit Sternchen gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse IV und V sind allgemein zulässig (Kap. 2.2.2.5 des Abstandserlasses)“. Analog hierzu enthält die Festsetzung für das G1b-2 folgende Regelung: „Die mit Sternchen gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse III und IV sind allgemein zulässig (Kap. 2.2.2.5 des Abstandserlasses)“.

Die bauplanungsrechtliche Gliederung der eingeschränkten Industriegebiete, die auf einzuhalten Abstände zu der schützenswerten Wohnnutzung im Ensthof abstellt, fußt also auf den Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007. In diesen Erlass betreffend "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände" flossen die jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (bzw. später der Staatlichen Umweltämter), die einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (TA Lärm, TA Luft), des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie ausländische Abstandslisten ein.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage in dem benachbarten Ensthof nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der einzuhaltende Nachtwert von 35 dB(A) der TA Lärm, bei 1- und 2-schichtigen Betrieben der einzuhaltende Tagwert von 50 dB(A) der TA Lärm am Rande eines Reinen Wohngebietes zugrunde gelegt. Eine Erhöhung des räumlichen Abstandes zu der vorstehend erwähnten Wohnnutzung ist nicht möglich.

Die Abstandsklassen-Kataloge III, IV, V, VI und VII der Abstandsliste vom 6.6.2007 sind als Anlage der Begründung beigefügt.

#### **b. Zu den einzelhandelsbezogenen Festsetzungen**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 das „Einzelhandelskonzept für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2014“ als Selbstbindungsplan beschlossen. Das Einzelhandelskonzept 2014 --- es wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 07.01.2015 Az.: 35.1.4 – HSK – 21/14 bestätigt --- verfolgt das Ziel, die Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und zu entwickeln. Das Einzelhandelskonzept 2014 mit dem darin definierten

- a. Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt
- b. Zentralen Versorgungsbereich Freienohl-Süd / Südliche Bahnhofstraße (Strukturiertes Nahversorgungskonzept)
- c. Räumlichen Ordnungskonzept

gibt Vorgaben, wie diese Zielsetzung durch planungsrechtliche Festsetzungen bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen umzusetzen ist. Danach gilt folgendes:

##### „2.4 Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe

(...) d. In allen anderen Gewerbe- und Industriegebieten der Kreis- und Hochschulstadt Meschede – außer in den dezentralen Agglomerationen – werden kleinflächige Einzelhandelsbetriebe, abgesehen von den unter Kap. 2.5 genannten Anlagen, nicht zugelassen. (...).“

[Anmerkung:

- Bei dem Flächenstandort der vorliegenden eingeschränkten Industriegebiete handelt es sich nicht um eine „dezentrale Agglomeration“;
- Kap. 2.5 regelt die Zulässigkeit von Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen, welche im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt worden ist, s. Erläuterungen unten].

Die Reglementierung des Einzelhandels in den festgesetzten eingeschränkten Industriegebieten folgt strikt diesem Einzelhandelskonzept 2014 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb Einzelhandelsbetriebe in den eingeschränkten Industriegebieten als unzulässig fest.

Ausnahmsweise zulässig sind aber im Gegensatz hierzu „Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche

von max. 35 m<sup>2</sup> ". Diese Festsetzung ergibt sich aus der Rechtsprechung [OVG NRW, Urteil vom 17.01.2006 – 10 A 3413/03 VG Düsseldorf], wonach die Reglementierung des Einzelhandels in Gewerbegebieten (unter der Zielsetzung, die Versorgungsfunktion der Innenstadt zu sichern und zu stärken) nicht so weit gehen kann, dass selbst der Verkauf von Lebensmitteln auch dann ausgeschlossen wird, wenn er nur in geringem Umfang im Kern- und Hauptsortiment erfolgen soll. Das würde bedeuten, dass bspw. ein Kiosk, der den im Gewerbegebiet Tätigen in geringem Umfang Lebensmittel für die Versorgung in den Arbeitspausen anbietet, unzulässig wäre, obwohl er wegen seines begrenzten Angebotes keinerlei Auswirkungen auf die Nahversorgung haben kann. Die in der hier vorliegenden Bauleitplanung getroffene Begrenzung auf max. 35 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ergibt sich nicht aus der Rechtsprechung, sondern aus einer typischen Art und Erscheinungsform von Kleinverkaufsstellen, die Lebensmittel für die Versorgung in Arbeitspausen und in Pausenstops anbieten und baulich-technisch als Kiosk auftreten und tatsächlich im Stadtgebiet von Meschede realisiert worden sind. Sie sind daher als „bestimmte Art von baulicher Anlage“ im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO anzusprechen.

Im Falle der Realisierung einer Tankstelle gilt, dass innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m<sup>2</sup> (Tankstellenhops) ausnahmsweise zulässig sind. Festzustellen ist, dass es diese Verkaufsstellen in Verbindung mit Tankstellen (Tankstellenshops) als Betriebstypen des Einzelhandels tatsächlich gibt. Im Stadtgebiet von Meschede weisen diese Shops als Annex zu Tankstellen beispielsweise Verkaufsflächen von rund 35 m<sup>2</sup>, 65 m<sup>2</sup>, 85 m<sup>2</sup>, 130 m<sup>2</sup> und 150 m<sup>2</sup> tatsächlich auf. Sie sind daher als üblich für den Betrieb einer attraktiven Tankstelle anzusehen und als „bestimmte Art von baulicher Anlage“ im Sinne des §1 Abs. 9 BauNVO anzusprechen. Derartig in der Verkaufsfläche und im Sortiment begrenzte Tankstellenshops können aufgrund ihres begrenzten Angebotes keinerlei Auswirkungen auf die Ziele des Einzelhandelskonzeptes 2014 haben, wonach die Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und zu entwickeln ist.

Im Falle der Realisierung einer Tankstelle finden sich demzufolge Anlagen, die unter die folgenden planungsrechtlichen Begriffe fallen:

- a) „Tankstelle“,
- b) „Schank- und Speisewirtschaft“ in Form einer Cafeteria oder eines Mittagstisches mit Sitz- und Stehgelegenheiten, um Speisen zu verzehren
- c) „Einzelhandel“ (z. B. mit Lebensmitteln für die Versorgung in den Arbeitspausen / Pausenstops in Form von belegten Brötchen usw.) auf max. 150 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Kern- oder Hauptsortiment wobei die Kasse alle 3 Sektoren bedient. Die genannten Kategorien unter b) und c) fallen allesamt unter den Oberbegriff „Gewerbebetriebe aller Art“ des § 9 BauNVO.

### **c. Zum Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf Teilflächen (betriebsgebundene Wohnungen)**

Die vorliegende Bauleitplanung schließt auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 der BauNVO auf dem Baufeld 5 die dort gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO als ausnahmsweise zulässig vorgesehene

"Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind",

aus, um zu vermeiden, dass empfindliche Nutzungen in den Nahbereich der Autobahn A 46 heran rücken, der von den Schalleinträgen stark belastet wird, welche vom KFZ-Verkehr auf der Autobahn A 46 abgestrahlt werden. Nähere Ausführungen zu den Schalleinträgen sind in Kap. 8 enthalten.

Des Weiteren schließt die 2. Änderung betriebsgebundene Wohnungen in den eingeschränkten Industriegebieten der Baufelder 1 – 4 aus, da an diesen betriebsgebundenen Wohnungen ggfs. immissionschutzrechtliche Probleme und Gesundheitsbeeinträchtigungen auftreten können, was vermieden werden soll.

### **5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen**

Die vorliegende Bauleitplanung trifft folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Parzellen / Baugrundstücke zu gewährleisten, setzt die 2. Änderung die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit  $GRZ = 0,8$  und eine Baumassenzahl (BMZ) mit  $BMZ = 9,0$  entsprechend der Bebauungsplanaltfassung fest.

Südlich des Schutzstreifens der 110-kV-Stromfreileitung begrenzt diese Bauleitplanung die maximal zulässige Höhe der Gebäudeoberkante (OK) im Baufeld 1 und im Baufeld 4, speziell um Verschattungen der nördlich des Schutzstreifens gelegenen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zum Sonnenstand am 21.12. auszuschließen. Im Restbereich gilt eine maximale Gebäudehöhe von 20 m, so dass auch Hochregellager ermöglicht werden. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen wurden jeweils in die Bemessung „über Normalhöhennull (NHN)“ umgerechnet.

### **5.3 Bauweise**

In den eingeschränkten Industriegebieten soll ein seitlicher Grenzabstand eingehalten werden, um eine aufgelockerte Bebauung zu erzielen; es sollen aber abweichend auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m Länge zulässig sein: Daher setzt die vorliegende Konzeption eine entsprechend als "abweichende Bauweise" definierte Bauweise fest (abw.).

### **5.4 Baugestalterische Festsetzungen für die eingeschränkten Industriegebiete**

Für die Gesamtheit der Gewerbegebiete am Flächenstandort Enste südlich und nördlich der Autobahn --- auch im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a --- gelten einheitliche baugestalterische Vorschriften zur Durchführung baugestalterischer Absichten, welche in der „Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Gewerbegebiet Enste“ vom 04.03.2016, Rechtskraft: 10.03.2016, niedergelegt sind. Ziel dieser Satzung ist es, zur Entwicklung und zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Gewerbegebietes Enste einheitliche Maßstäbe zur äußeren Gestaltung von Werbeanlagen festzulegen. Die vorliegende 2. Änderung verweist unter „B. Baugestalterische Vorschriften“ auf diese Satzung.

Für die Höhe von Einfriedungen gilt entsprechend der Altfassung ein maximales Maß von 2,25 m über Gelände.

Die Systeme zur rationellen Energieverwendung sind vielseitig verwendbar und baulich anpassungsfähig und bieten damit Raum für individuelle Lösungen, so dass es nicht erforderlich ist, die Dachfirste in eine bestimmte Himmelsrichtung durch Festsetzungen zu orientieren.

Zusätzliche baugestalterische Vorschriften für einzuhaltende Dachformen und für einzuhaltende Dachneigungen müssen für das Industriegebiet entfallen, da diese Gestaltungselemente aus der angestrebten Entwicklung resultieren und der angestrebten Funktionalität folgen.

## **6. Grünordnung und Landschaftsschutz**

---

### **6.1 Zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede**

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede enthält im Geltungsbereich der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung keine Festsetzungen.

### **6.2 Grünflächenkonzeption**

Die 2. Änderung verzichtet darauf,

- Baumpflanzungen festzuschreiben und
- am Westrand die in der Altfassung vorgesehene Hecke (Randgrüngürtel) von 5 m Tiefe in der ganzen Länge aus der Altfassung zu übernehmen und festzusetzen,

um die überbaubare Grundstücksfläche im Industriegebiet ohne Einschränkungen nutzen zu können bzw. erweitern zu können. Im Süden, am Rand der Straßenparzelle der Landesstraße L 743, setzt die 2. Änderung einen Grüngürtel als „Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern“ mit einer Tiefe von 8 m fest, um den industriell nutzbaren Bauboden in die Landschaft einzubinden.

Am West-Rand entlang des namenlosen Baches verläuft des Weiteren eine zu pflanzende Randhecke von 5 m Tiefe. Hier gilt, dass auch die Anpflanzung von Gehölzen II. Ordnung wie Eberesche, Birke, Traubenkirsche, Feldahorn, Espe, Wildapfel und Wildbirne zulässig ist. Im Bereich des namenlosen Gewässers sollen auch Roterlen als standortgerechte Gehölze gepflanzt werden. Die vorstehenden Nennungen wurden um die lateinischen Bezeichnungen ergänzt, um auch insbesondere bei der Gemeinen Traubenkirsche (*Prunus padus*) Verwechslungen zu vermeiden. Es folgt eine Maßgabe zur Pflanzdichte und es folgen Empfehlungen zur Auswahl von Straucharten.

Neu festgesetzt wird ein Gewässerrandstreifen von 3 m Tiefe entlang des Grügelbaches als private Grünfläche „P“. Als Zweckbestimmung ist festgelegt, dass diese der Sicherung der Böschung entlang des Grügelbaches und der Freihaltung als Gewässerrandstreifen dient und mit Gras anzusäen ist und nicht versiegelt, verdichtet oder mit baulichen Anlagen oder Fahrzeugen besetzt werden darf.

Diese Festsetzung dieses Gewässerrandstreifens „P“ entspricht der Festsetzung entlang des Grügelbaches im Geltungsbereich des Nachbarbebauungsplanes Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste - Süd“.

Im Verein mit dem vorhandenen Gehölzstreifen auf der Ostseite der Grügelbachparzelle südlich der Straße „Am Steinbach“ ist der Zielsetzung, das gewerblich-industriell nutzbare Bauland mit Grünstrukturen auszustatten, die im Landschaftsbild deutlich wahrnehmbar sind, im ausreichenden Umfang Genüge getan.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 „Solarpark Enste“, der eine Teilfläche der Bebauungsplanaltfassung Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ in dessen Nordabschnitt aufhob, befinden sich entlang des Feldweges und entlang des Grügelbaches ergänzende Festsetzungen zum Anpflanzen von Randgrünflächen.



## **6.3 Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der hierdurch ausgelösten Ausgleichsmaßnahmen**

### 6.3.1 Allgemeines zum Ausgleich von Eingriffen

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches bei einer Bauleitplanung zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu mindern.

### 6.3.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da der Geltungsbereich der 2. Änderung bereits von der Altfassung überplant war, ist grundsätzlich vom Rechtsstatus auszugehen. Im vorliegenden Fall sind die Festsetzungen der Urfassung des Bebauungsplanes Nr. 55a, Rechtskraft 17.07.1981, mit ihren spezifischen Wertfaktoren entsprechend der Biotoptypen - Liste des HSK vom 15.02.1996, zuletzt geändert im Januar 2006, verwendet worden, weil die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zur 1. Änderung das gesamte Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 141 betrachtete und die extern auszugleichenden Biotoppunkte diesem Grundstück als Ganzem zuordnete. Nach den (zukünftigen) Eigentumsverhältnissen sind die extern auszugleichenden Biotoppunkte aber getrennt den Flächen C und D zuzuordnen.

### Grundstücksweise Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen

Aufgrund von wegfallenden Grüngürtelflächen und der wegfallenden Baumpflanzpflichten ergibt sich eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen, so dass ausgleichspflichtige Eingriffe entstehen. Die Zuordnungen der 2. Änderung erfolgen grundstücksweise bzw. nach den (zukünftigen) Eigentumsverhältnissen, da für die Zuordnung der Biotoppunkt-Defizite und für die spätere In-Rechnung-Stellung der Kompensationsgeldbeträge die Zugriffe grundstücksbezogen bzw. eigentumsbezogen sein müssen.

In der Zuordnungsfestsetzung in der Legende zur Planzeichnung ist jedem Eingriffsgrundstück

- innerhalb des Geltungsbereiches eine genau definierte Pflanzung zugeordnet worden bzw.
- das entstehende Biotoppunkte-Defizit, welches auf externen Flächen durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen werden muss, zugeschrieben worden, was eine Kompensationsgeldzahlung auslöst.

In die Legende eingefügt ist ein Beiplan, der die Lage der Flächen A, B, C und D anschaulich macht. Es folgen die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen für die im Beiplan gekennzeichneten Flächen A, B, C und D.

**Biotoppunkte vor dem Eingriff**

Grundstück

Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 142 tlw. – **Kennzeichnung A im Beiplan**

<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Biototyp</b>	<b>Wert- faktor</b>	<b>Biotop- punkte</b>
17.210	1	Überbaute und versiegelte Flächen im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i. S. d. § 19 BauNVO] 21.512 m <sup>2</sup> x 0,8 GRZ = 17.210 m <sup>2</sup> (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] von 18.010 m <sup>2</sup> realisierbar)	0	0
140	31	Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für Geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband. = „Jüngere Laubwälder aus heimischen, boden- ständigen Gehölzen“	7	980
4.302	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits der Grüngür- tel (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf stän- dig gestörten Standorten	4	17.208
<b>∑ 21.652</b>				
				<b>18.188 = 100 %</b>

**Biotoppunkte NACH dem Eingriff**

Grundstück

Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 142 tlw. - **Kennzeichnung A im Beiplan**

Fläche [m²]	lfd. Nr.	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
17.277	1	Überbaute und versiegelte Fläche im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i. S. d. § 19 BauNVO] 21.596 m² x GRZ 0,8 = 17.277 m² (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] von 18.438 m² realisierbar)	0	0
56	21	Gewässerrandstreifen, ist mit Gras anzusäen. Entspricht Grünland in extensiver Nutzung (kleinflächig/verinselt)	5	280
4.319	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen als Restfläche incl. Flächenanteil im Stromleitungsschutzstreifen = Ru- deralflorea / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	17.276
		Keine Baumpflanzungen im Baufeld 5		
		<b>Zwischenwert:</b>		<b>17.556 = 96,5 % Fehl: 632 Bio- topppunkte</b>
		<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen auf externen Flächen im Stadtwald, gelegen im Naturschutz- gebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 632 Biotoppunkten.		632
<b>∑ 21.652</b>				<b>18.188 Aus- gleichs- grad = 100 %</b>

**Biotoppunkte vor dem Eingriff**

Grundstück

Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 141 tlw. - **Kennzeichnung B im Beiplan**

Fläche [m <sup>2</sup> ]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
4.378	14	Nicht überbaubare Grundstücksfläche im Stromleitungsschutzstreifen = Ruderalflora/ Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	17.512
<b>∑ 4.378</b>				<b>17.512</b>

**Biotoppunkte NACH dem Eingriff**

Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 141 tlw.

Fläche [m <sup>2</sup> ]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
4.339	14	Nicht überbaubare Grundstücksfläche im Stromleitungsschutzstreifen = Ruderalflora/ Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	17.356
39	21	Gewässerrandstreifen, ist mit Gras anzusäen. Entspricht Grünland in extensiver Nutzung (kleinflächig/verinselt)	5	195
<b>∑ 4.378</b>				<b>17.551 Ausgleichsgrad = 100,2 %</b>

**Biotoppunkte vor dem Eingriff**

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ohne namenlosen Bach, ohne Grögelbach und ohne Fläche des Durchlasses in der Grögelbachparzelle

Grundstück

Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 141 tlw. - **Kennzeichnung C im Beiplan**

Fläche (m <sup>2</sup> )	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
40.597	1	Überbaute und versiegelte Flächen im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO] 50.746 m <sup>2</sup> x 0,8 GRZ = 40.597 m <sup>2</sup> (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] von 43.733 m <sup>2</sup> realisierbar)	0	0
3.846	18	Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für lockere Anpflanzung. Auf jeweils 100 m <sup>2</sup> Grünfläche ist mind. eine Baumgruppe (= 3 Bäume) anzuordnen. = „Alleen/ Baumreihen/ Baumgruppen/ Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung“	5	19.230
1.337	31	Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für Geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband. = „Jüngere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen“	7	9.359
10.149	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits der Grüngürtel (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	40.596
3.434	1	Straßenverkehrsfläche, soweit in Parzelle 141 gelegen	0	0
<b>∑ 59.363</b>				
	18	Baumpflanzungen: 1 Baum je 300 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche: 5.033 qm : 1B./300qm = 17 Bäume; 17 Bäume x 30 m <sup>2</sup> /Baum = 510 qm	4	2.040
				<b>71.225 = 100 %</b>

**Biotoppunkte NACH dem Eingriff**

ohne namenlosen Bach, ohne Grügelbach und ohne Fläche des Durchlasses in der Grügelbachparzelle Grundstück

Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 141 tlw. - **Kennzeichnung C im Beiplan**

Fläche [m <sup>2</sup> ]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
46.862	1	Überbaute und versiegelte Fläche im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO] 58.577 m <sup>2</sup> x GRZ 0,8 = 46.862 m <sup>2</sup> (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] von 55.692 m <sup>2</sup> realisierbar)	0	0
786	21	Gewässerrandstreifen, ist mit Gras anzusäen. Entspricht Grünland in extensiver Nutzung (kleinflächig/verinselt)	5	3.930
11.715	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen als Restfläche (ohne Randgrüngürtel) incl. Flächenanteil im Stromleitungsschutzstreifen = Ruderalflora/ Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	46.860
		Baumpflanzungen entfallen		
		<b>Zwischenwert:</b>		<b>50.790 =71,3 %; Fehl: 20.435 Biotoppunkte</b>
		<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen auf externen Flächen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 20.435 Biotoppunkten		20.435
<b>∑ 59.363</b>				<b>71.225 Ausgleichsgrad = 100 %</b>

**Biotoppunkte vor dem Eingriff**

ohne namenlosen Bach

Grundstück

Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 141 tlw. - **Kennzeichnung D im Beiplan**

<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>lfd. Nr.</b>	<b>Biototyp</b>	<b>Wert- faktor</b>	<b>Biotop- punkte</b>
2.161	1	Überbaute und versiegelte Flächen im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO] 2.701 m <sup>2</sup> x 0,8 GRZ = 2.161 m <sup>2</sup> (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] von 2.701 m <sup>2</sup> realisierbar)	0	0
630	18	Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für lockere Anpflanzung. Auf jeweils 100 m <sup>2</sup> Grünfläche ist mind. eine Baumgruppe (= 3 Bäume) anzuordnen. = „Alleen/ Baumreihen/ Baumgruppen/ Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung“	5	3.150
5.464	31	Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindung für Geschlossene Aufforstung. Forstmäßiger Pflanzverband. = „Jüngere Laubwälder aus heimischen, boden- ständigen Gehölzen“	7	38.248
540	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits der Grüngür- tel (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf stän- dig gestörten Standorten	4	2.160
<b>∑ 8.795</b>				
	18	Baumpflanzungen: 1 Baum je 300 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche – entfällt; hier ist eine nicht überbauba- re Grundstücksfläche (weiß) nicht vorhanden.		
				<b>43.558 = 100 %</b>

**Biotoppunkte NACH dem Eingriff**

ohne namenlosen Bach

Grundstück

Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 141 tlw. - **Kennzeichnung D im Beiplan**

Fläche [m <sup>2</sup> ]	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
6.206	1	Überbaute und versiegelte Fläche im Industriebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO] 8.587 m <sup>2</sup> x GRZ 0,8 = 6.870 m <sup>2</sup> (innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche [grau] sind nur 6.206 m <sup>2</sup> realisierbar)	0	0
1.534	26	Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern (Randgrüngürtel am Westrand und am Südrand)	6	9.204
208	21	Gewässerrandstreifen - p, ist mit Gras anzusäen. Ent- spricht Grünland in extensiver Nutzung (kleinflä- chig/verinselt)	5	1.040
847	14	Ruderalflora/ Brachflächen auf ständig gestörten Standorten als Restfläche	4	3.388
		<b>Zwischenwert:</b>		<b>13.632 = 31,3 %; Fehl: 29.926 Biotop- punkte</b>
		<u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> Landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen auf externen Flächen im Stadtwald, gelegen im Naturschutz- gebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 29.926 Biotoppunkten		29.926
<b>∑ 8.795</b>				<b>43.558 Aus- gleichs- grad = 100 %</b>

Zum Ausgleichsgrad innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches:

Aus den Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen zu A, C und D ergibt sich jeweils ohne Einrechnung externer Ersatzmaßnahmen ein mangelnder Ausgleichsgrad. Obwohl gem. Kap. 4.4.3 des Einführungserlasses zur BauGB-Novelle vom 27.08.1997 keine zwanghafte Verpflichtung zur vollen Kompensation der Eingriffsfolgen besteht und die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren nach Abwägungsgrundsätzen vollzogen werden soll und kein Optimierungsgebot enthält, wird diese Kompensation im Geltungsbereich als nicht ausreichend erachtet. Ersatzmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen schließen Ersatzmaßnahmen ein) außerhalb des Geltungsbereiches sind daher erforderlich und werden im Nachfolgenden erläutert:

Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen:

Trotz der Pflanzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches verbleibt noch ein Ausgleichsdefizit von 50.993 Biotoppunkten. Dieses Defizit wird durch landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch, zu 100 % ausgeglichen, welche bereits von dem Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ vollzogen worden sind. Ziel der Maßnahmen ist die Entwick-



lung naturnaher, standortgerechter Bruch- / Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- a. Voranbau: Umwandlung alter Fichte in standortgerechten Laubwald
- b. Sukzession: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- c. Wiedervernässung: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- d. Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald
- e. Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald / Nichtwirtschaftswald.

Mit der Unteren Landschaftsbehörde bei dem Hochsauerlandkreis wurde am 10.03.2016 festgelegt, dass aus buchungstechnischen Gründen eine Zuordnungsfestsetzung zum Harmorsbruch als Ganzem ohne Benennung konkreter Forst-Abteilungsbezeichnungen vorgenommen werden soll. D. h. bei der Zuordnung wird auf eine einzelne spezielle Forst-Abteilung nicht Bezug genommen. Ein Lageplan mit Kenntlichmachung des Harmorsbruches ist der Begründung als Anlage beigelegt. Damit trifft diese Festsetzung eine eindeutige Zuordnung zu einer konkreten Fläche und eine Aussage zu der Frage, welche Kompensationsmaßnahmen welcher Art durchgeführt worden sind, so dass diese Zuordnung in das Kompensationskataster des HSK aufgenommen und im Ökokonto der Kreis- und Hochschulstadt Meschede verbucht werden kann.

Die Zuordnung der Eingriffsgrundstücke zu den Ausgleichsmaßnahmen/Ausgleichsflächen trifft die 2. Änderung durch eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung im Teil „A. Festsetzungen“ unter der Kategorie „Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) der Planzeichnung.

Erläuterungen zur Realisierung finden sich unter Kap. 13.2.

Exkurs: Die Gesamtheit aller denkbaren Biotoppunkterhöhungen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch geht aus dem Schreiben der Unteren Landschaftsbehörde vom 28.2.2006, Az.:35/61 95 92/8, betreffend „Aufwertung des NSG Harmorsbruch -- Aufwertungspotenzial“, Verfasser: Herr Höing, hervor. In diesem Schreiben erfolgte eine Zuordnung der verschiedenen Forstabteilungen des Harmorsbruches aus dem Forstbetriebswerk der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu unterschiedlichen Maßnahmetypen und eine Berechnung der aus den einzelnen Maßnahmen erzielbaren Biotoppunkterhöhungen durch landschaftspflegerische Aufwertungen. Dieses Schreiben vom 28.2.2006, welches in einem Lageplan die Flächenstandorte der einzelnen Forstabteilungen kenntlich macht, ist das Ergebnis einer voraus gegangenen Abstimmung zwischen der städtischen Forstdienststelle und der Unteren Landschaftsbehörde beim Hochsauerlandkreis. Die bislang noch nicht zugeordneten „Überschuss-Punkte“ sind von der Unteren Landschaftsbehörde als Guthaben in das Ökokonto der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingestellt worden.

## 7. Denkmalschutz

---

- a. Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
- b. Zu Bodendenkmälern im Allgemeinen: Die Planzeichenerläuterung enthält einen Hinweis, wonach bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens) aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden können und dieses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 0291-205 275) und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) – unverzüglich anzuzeigen ist.
- c. Zu vorhandenen Bodendenkmälern: Ergebnis einer archäologischen Sachverhaltsermittlung im Zuge der Aufstellung der 1. Änderung war, dass eine Siedlungsstelle aus der Römischen Kaiserzeit (etwa 27 v. Chr. bis 284 n. Chr.) angetroffen wurde. Als Konsequenz trug die Bodendenkmalbehörde die Abgrenzung des Bodendenkmals „Kaiserzeitliche Siedlung im Gewerbegebiet Enste II“ mit Bescheid vom 06.01.2015 als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt ein. In der Planzeichnung der 1. Änderung wurde die Abgrenzung des Bodendenkmals „Kaiserzeitliche Siedlung im Gewerbegebiet Enste II“ nachrichtlich übernommen. Ferner stellte ein Hinweis in der Legende der 1. Änderung klar, dass nach der Erforschung durch Grabungen und der anschließenden Dokumentation des Bodendenkmals „Kaiserzeitliche Siedlung im Gewerbegebiet Enste II“ der Denkmalschutz wieder aufgehoben werden kann. Das Bodendenkmal wurde geborgen und der Denkmalschutz ist wieder aufgehoben worden. Eine nachrichtliche Übernahme in der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ entfällt demzufolge.

## 8. Aktiver Immissionsschutz

---

### 8.1 Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Licht, Wärme und Strahlen

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das in den vorliegenden Baugebieten hinausgehende zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen (siehe Ausführungen im Einzelnen in Kap. 5.1 zur Art der baulichen Nutzung, dort: „a. Anwendung der Abstandsliste des sog. Abstandserlasses“).

### 8.2 Lärm – Zu den Schalleinwirkungen, die vom Kraftfahrzeugverkehr auf der Autobahn A 46 abgestrahlt werden - Handlungsmöglichkeiten und Auswahl der Maßnahmen

Das Beiblatt 1 von Mai 1987 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ aus dem Jahre 2002 enthält keine Orientierungswerte für Industriegebiete (GI) und demzufolge auch keinen Schutzanspruch für betriebsbezogene Wohnungen. Um aber dennoch auszuschließen, dass empfindliche Nutzungen in den stark lärmbelasteten Nahbereich der A 46 heran rücken und ungesunde Wohnverhältnisse entstehen, schließt die 2. Änderung die

„Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“

auf dem Bau Feld 5 auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO aus.

Exkurs:

Die straßenverkehrsbedingten Schalleinwirkungen nördlich der Autobahn A 46 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 "Gewerbegebiet Enste-Nord" in dem Flächenstandort „gegenüber“ nördlich der A 46 wurden in einer schalltechnischen Berechnung vom 05.12.2007 ermittelt und sind auf die Verhältnisse südlich der Autobahn A 46 im Geltungsbereich der 2. Änderung übertragbar.

Der Berechnung liegen die Zählungsergebnisse der Verkehrszählung aus dem Jahre 2005 zu Grunde. Gleichwohl können die Ergebnisse für das Aufstellungsverfahren der vorliegenden 2. Änderung verwendet werden, weil sich die DTV-Werte nach der Verkehrszählung 2015 gegenüber der Verkehrszählung 2005 nur geringfügig geändert haben, was sich aus den nachfolgenden Erläuterungen ergibt:

Ergebnis der Verkehrszählung der Landesstraßenbauverwaltung ist ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) im Zeitraum von 24 Stunden an der Zählstelle Nr. 2100 zwischen der Anschlussstelle Wennemen und der Anschlussstelle Enste

- nach der Verkehrszählung 2005 von 17.248 Kraftfahrzeugen auf der A 46
- nach der Verkehrszählung 2015 von 19.837 Kraftfahrzeugen auf der A 46.

Ergebnis der Verkehrszählung der Landesstraßenbauverwaltung ist ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) im Zeitraum von 24 Stunden an der Zählstelle Nr. 5119 zwischen der Anschlussstelle Enste und der Anschlussstelle Meschede

- nach der Verkehrszählung 2005 von 14.533 Kraftfahrzeugen auf der A 46
- nach der Verkehrszählung 2015 von 15.974 Kraftfahrzeugen auf der A 46.

Ergebnis dieser schalltechnischen Berechnung vom 05.12.2007 ist: Die Berechnung ergibt beachtliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Gewerbegebiete im unmittelbaren Nahbereich der Bundesautobahn A 46 wie folgt:

Die gewerbliche Baufläche, in der eine Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes **im Nachtzeitraum** festzustellen ist, hat eine Tiefe von 95 m im Profil I bzw. eine Tiefe von 68 m im Profil II, gerechnet jeweils ab der Parzellengrenze am Fuße des Autobahndammes in Richtung Norden.

Die gewerbliche Baufläche, in der eine Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes **im Tagzeitraum** festzustellen ist, hat eine Tiefe von 47 m im Profil I bzw. eine Tiefe von 33 m im Profil II, gerechnet jeweils ab der Parzellengrenze am Fuße des Autobahndammes in Richtung Norden. Exkursende.

Die Annahmen und Ergebnisse zu den Schalleinträgen des schalltechnischen Vermerks vom 05.12.2007 sind auch für die Würdigung der Schalleinträge in den Geltungsbereich der 2. Änderung hinein verwendbar, da sich die 2. Änderung im Wesentlichen lediglich im Flächenstandort südlich der Autobahn von den Ausgangsverhältnissen des Vermerks unterscheidet. Aktive Maßnahmen wie die Errichtung von Lärmschutzwänden, Lärmschutzwällen mit aufgesetzter Wand und Tieferlegung der A 46 in Troglage scheiden vorliegend aus dem Missverhältnis von Aufwand und Nutzen aus -- zu diesem Thema wird auf den Vermerk vom 05.12.2007 Bezug genommen. Entlang der autobahnnahen Baugrenze sind somit bauliche

Schalldämmmaße für die Gebäudeaußenhülle zum Schutz von Büroräumen etc. unter der Zielsetzung, gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, einzuhalten. Die Schalldämmmaße der DIN 4109 gehören zu den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und sind ohnehin – auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes – einzuhalten [vgl. § 3 LBO-NRW und die hierzu eingeführten „Technischen Baubestimmungen“], so dass diese baulichen Schalldämmmaße in der vorliegenden 2. Bebauungsplanänderung nicht festgesetzt werden müssen.

## **9. Kampfmittel / Altlasten**

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln oder Altlasten im Geltungsbereich der 2. Änderung liegen keine Erkenntnisse vor. Bodenverunreinigungen sind auch nicht zu vermuten. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches wurde in der Vergangenheit landwirtschaftlich bzw. im Nordabschnitt als Aufstellungsfläche für Photovoltaikanlagen genutzt, so dass Bodenbelastungen ausgeschlossen werden können.

Sollten aber bei Flächen innerhalb des Geltungsbereiches Altlasten oder Altablagerungen festgestellt werden, sind zum Zwecke der Gefährdungsminderung die betreffenden Baumaßnahmen sofort einzustellen. Gleichzeitig wird zur Gefährdungsabschätzung die Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich benachrichtigt.

## **10. Erschließung/ Ver- und Entsorgung / Zu den Anforderungen des § 44 Landeswassergesetz/ Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen**

### Straßen- und Wegeerschließung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist von Osten her über die Straße „Am Steinbach“ anfahrbar. Um Wendemanöver zu ermöglichen, wird im „benachbarten“ Bebauungsplan, also in dem östlich anschließenden Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste - Süd“, ein neuer Wendekreis für Lastzüge in Höhe der Firma Busch festgesetzt.

### Wasser-, Gas- und Stromversorgung

Das Trinkwasserleitungsnetz im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung wird an das Trinkwassernetz der Hochsauerlandwasser GmbH in dem bestehenden Gewerbegebiet an der Straße „Am Steinbach“ anknüpfen. Die Gas- und Stromversorgung ist ebenfalls komplett neu durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze der einschlägigen Versorgungsträger herzustellen.

### Zur Frage der angemessenen Löschwasserversorgung

Das Protokoll des Hochsauerlandkreises von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung legt für Industriegebiete eine angemessene Löschwasserversorgung von 2.400 Litern pro Minute über 2 Stunden zugrunde. Festzuhalten ist: Die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 2.400 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gegenwärtig im gesamten Geltungsbereich gewährleistet, wenn die entsprechenden Leitungen verlegt worden sind (Aussage der Hochsauerlandwasser GmbH vom 09.12.2013). Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne unter dem Gewerbebau, gewährleistet werden.

### Zur Abwasserbeseitigung

#### Zur grundsätzlichen Frage des Entwässerungssystems

Zu der Forderung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, ist folgendes auszuführen: Eine Versickerung von Niederschlagswasser aus dem projektierten Änderungsgeltungsbereich ist in der Wasserschutzzone IIIA und III B verboten.

Im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist für die neu zu erschließenden industriellen Bauflächen eine Trennkanalisation komplett neu herzustellen. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Die 2. Änderung verfolgt eine neue Entwässerungskonzeption:

Im Einzelnen:

Der Bau des bislang vorgesehenen Kombinationsbeckens aus Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken am tiefsten Punkt des Geländes mit einem Überlauf in den benachbarten Grügelbach ist aufzugeben, weil der Grügelbach als Vorfluter --- auch durch die Niederschlagswasser-Einleitungen aus dem Bebauungsplan Nr. 165 „Gewerbegebiet Enste-Nord-Steinwiese“ --- an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit geraten würde. Stattdessen erfolgt eine Niederschlagswasser - Abführung

- aus dem tief gelegenen Gelände dieses Bebauungsplanes Nr. 55a, 2. Änderung

- aus dem tief gelegenen Gelände im benachbarten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste – Süd“ über eine neu zu bauende Niederschlagwasserleitung im Freispiegelgefälle zum vorhandenen Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken am Enster Bach. Diese neu zu bauende Niederschlagwasserleitung verläuft eng nördlich zur Straßenparzelle der Landesstraße L 743 außerhalb des Grünstreifens.

In der Straße „Am Steinbach“ liegt ein Schmutzwasserkanal. An diesen können die Schmutzwasser-Kontingente

- aus dem Südabschnitt dieses Bebauungsplanes Nr. 55a, der tief im Gelände liegt
- aus dem tief gelegenen Gelände im Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste – Süd“

nicht im Freispiegelgefälle entwässern. Daher ist zusätzlich ein neuer Schmutzwasserkanal, der auch die Schmutzwässer aus dem Ensthoft aufnimmt, zu bauen. Dieser neu zu bauende Schmutzwasserkanal verläuft ebenfalls eng nördlich zur Straßenparzelle der Landesstraße L 743 außerhalb des Grünstreifens.

Als Konsequenz setzt die 2. Änderung sowohl den vorstehend erwähnten neuen Niederschlagwasserkanal als auch den neuen Schmutzwasserkanal fest. [Aus Platzgründen und aus Gründen der Lesbarkeit enthält die Zeichnung die Signatur nur für eine Kanalleitung, die aber mit

- „SW-g“ geplanter Schmutzwasserkanal (unterirdisch) und
- „NW-g“ geplanter Niederschlagwasserkanal (unterirdisch)

festgesetzt ist.]

#### Breitbandversorgung

Der gesamte Geltungsbereich der 2. Änderung erhält eine Breitbandversorgung.

#### Abfallbeseitigung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient. Boden- und Bauschuttmassen: Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

## **11. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung**

---

### **11.1 - FFH-Gebiete**

Zur Beantwortung der Fragestellung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des nördlich der Autobahn A 46 gelegenen Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebietes DE 4514-302 „Arnsberger Wald“ in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen eintreten kann, ist folgendes fest zu stellen: Der Abstand an der engsten Stelle zwischen diesem FFH-Gebiet und dem Geltungsbereich der 2. Änderung beträgt rund 290 m, beläuft sich also innerhalb eines räumlichen Abstandes von 300 m.

Zur Beantwortung der Fragestellung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des im Süden gelegenen Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebietes „DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen eintreten kann, ist folgendes fest zu stellen: Der Abstand an der engsten Stelle zwischen diesem FFH-Gebiet und dem Geltungsbereich der 2. Änderung beträgt rund 180 m, beläuft sich also innerhalb eines räumlichen Abstandes von 300 m.

Zur Regelvermutung:

Der 300 m-Abstand (= Mindestabstand der Regelvermutung des Kapitels 4.2.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010) wird jeweils unterschritten. Die Regelvermutung besagt, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht auszugehen ist, wenn ein Mindestabstand von 300 m eingehalten wird. Verläuft die Grenze eines FFH-Gebietes innerhalb eines Abstandes von 300 m zu einem projektierten Baugebiet, so ist nicht grundsätzlich das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gegeben. Diese ist nur dann erforderlich, wenn eine Einzelfallprüfung (= Vorprüfung) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ergeben sollte.

Kapitel 4.1.4.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010 mit der Überschrift: „Keine erhebliche Beeinträchtigung“ trifft folgende Aussage: „Sofern Erweiterungen vorhandener, legal ausgeübter Nutzungen (...) und

genehmigter Anlagen nach Art und Umfang den Verboten und Geboten für das betroffene Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwiderlaufen, stellen sie in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dar, so dass in diesen Fällen eine FFH-VP nicht erforderlich ist.“

Im Folgenden wird in Ansehung der in Anlage 1 beigefügten Kurzcharakteristiken der in Rede stehenden FFH-Gebiete (Stand: Januar 2018) und in Ansehung der jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen (hier nicht abgedruckt) eine qualitative FFH-Vorprüfung vorgenommen. Ergebnis:

Bereits nach der Altfassung waren im vorliegenden Geltungsbereich gewerblich – industrielle Nutzungen zulässig. Der Geltungsbereich der 2. Änderungsplanung sieht Festsetzungen, die eine Erhöhung des Emissionsgrades oder eine Erhöhung des Störungsgrades gegenüber der Altfassung des Bebauungsplanes in Bezug auf

- zusätzliche Abwässer
  - zusätzlich verursachte luftfremde Stoffe / Luftschadstoffeinträge
  - zusätzlich verursachte Schallabstrahlungen
  - zusätzlich verursachte Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen
- bewirken könnten, nicht vor.

Einzustellen ist weiter, dass in den gewerblich – industriell nutzbaren Flächen der anlagenbezogene Umweltschutz des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvorschriften und Verordnungen greift. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass unzumutbare zusätzliche Belastungen nicht auftreten werden, da Öl- und Gasheizungen, KFZ-Motoren und ggfs. thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Es ist daher eindeutig auszuschließen, dass durch den Vollzug der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a eine erhebliche Beeinträchtigung der in der Gebietsmeldungen erwähnten Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen resultiert, da in die Lebensräume und Habitate selbst nicht eingegriffen wird, speziell diese Lebensräume und Habitate nicht zerstört, nicht zerschnitten und nicht verkleinert werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die 2. Änderungsplanung eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete in den für die Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen maßgeblichen Bestandteilen nicht bewirken wird und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

### **11.2 – Zum Wasserschutzgebiet Stockhausen**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung liegt im Bereich der Zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Stockhausen. Die Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen definiert Genehmigungsvorbehalte und spricht Verbote aus. Auf die Genehmigungsvorbehalte und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen wird in der Planzeichnung unter der Rubrik „D. Hinweise“ aufmerksam gemacht. Des Weiteren wurden in der 2. Bebauungsplanänderung die Zonen WSG III A und WSG III B unmissverständlich dargestellt, indem die Signaturen WSG III A und WSG III B in den überbaubaren Grundstücksflächen des Industriegebietes deutlich eingetragen wurden.

Ein Versickern und Verrieseln von Niederschlagswässern in dem projektierten Industriegebiet ist in den Wasserschutzzonen IIIA und III B ebenfalls verboten. Auch deshalb ist für den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung für die gewerblich – industriell nutzbaren Bauflächen eine Trennkanalisation komplett neu herzustellen.

### **11.3 - Zum Landschaftsplan Meschede**

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede enthält im Geltungsbereich der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung keine Festsetzungen.

### **11.4 – Zur Umwidmungssperrklausel**

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wobei die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Exkurs: Die sogenannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB stellt ein absolutes, unüberwindbares Verbot nicht dar. In der Abwägung ist dieser Schutzanspruch zu berücksichtigen. Die Regelung beinhaltet damit lediglich eine Abwägungsdirektive.

„Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrie-flächen) wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (z. B. dem Integritätsinteresse von Natur und Landschaft) zurückgesetzt werden (...).

Die Vorschrift verlangt – ähnlich wie die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB und die immissionsschutzbezogene Planungsleitlinie des § 50 BImSchG – eine sorgfältige Ermittlung der in die Vorschrift einbezogenen Belange und, sofern die Umwidmungssperrklausel überwunden werden soll, also bei der Inanspruchnahme der Flächen für andere Zwecke, die Darlegung von Belangen mit einem erhöhten Gewicht, das sich sowohl aus den objektiven Gegebenheiten als auch aus den Gewichtungsmöglichkeiten der Gemeinden bestimmt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Umwidmungssperrklausel überwindbar (...).“

*Krautzberger in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB-Kommentar, RdNr. 62 zu § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, 89. Lfg., Oktober 2008. Exkurs-Ende*

Vor diesem Hintergrund ist auszuführen, dass bereits in der Bebauungsplanaltfassung der vorliegende Änderungsgeltungsbereich z. T. als überbaubare Grundstücksfläche und z. T. als nicht überbaubare Grundstücksfläche eines Industriegebietes festgesetzt war. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Gewerbebetrieben, die aufgrund ihres Störpotentials in anderen Baugebieten unzulässig sind, so dass ausreichende Abstände zu emissionsempfindlichen Nutzungen wie Wohnnutzungen einzuhalten sind. Neben dieser Standortanforderung, die aus dem Störpotential eines Industriegebietes folgt, ist auf den vorliegenden Flächenstandort, der für eine industrielle Nutzung aktiviert werden soll, das Ergebnis der nachfolgend genannten Untersuchung übertragbar: Im Jahre 2006 erfolgte eine Überprüfung von 20 potentiell geeigneten Gewerbestandorten unter der Fragestellung, ob diese als alternative Gewerbestandorte zum Gewerbestandort Enste-Nord entwickelt werden könnten [Vorlage VO/7/233 vom 13.11.2006]. Ergebnis war, dass selbst die als geeignet eingestuften Flächen erhebliche Probleme aufwiesen. Diese stellten -- im Vergleich zum geplanten Gewerbegebiet Enste-Nord -- keine gleichwertigen Flächenstandorte insbesondere in Bezug auf die Größe des erschließbaren Flächenumfanges, die Hangneigung und die Lage zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle dar. Es handelte sich selbst bei den als geeignet eingestuften Flächen nicht um echte Standortalternativen. Der Rat beschloss daher am 14.12.2006 einstimmig, „an der Weiterentwicklung des Gewerbestandes Enste als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich von besonderer regionaler Bedeutung festzuhalten und die Entwicklung der geplanten Gewerbeflächen nördlich der A 46 (GE-Enste-Nord) voranzutreiben“. Dieses Ergebnis ist für die Frage der Flächenentwicklung an dem vorliegenden Standort im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ zu übertragen. Gleichwertige Flächenstandort-Alternativen insbesondere in Bezug

- auf die Größe des erschließbaren Flächenumfanges,
  - die Hangneigung und
  - die Lage zur nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle und mit einem ausreichenden räumlichen Abstand zu der angrenzenden bestehenden Wohnnutzung aus Immissionsschutzgründen
- sind im gesamten Stadtgebiet nicht vorhanden. Stellt man die Frage, ob
- wieder nutzbare industrielle Brachflächen im Raum Meschede
  - baulich genutzte Industrieflächen im Raum Meschede, die einer Nachverdichtung zugeführt werden könnten
  - Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten für die industrielle Nutzbarkeit nach der Baugebietskategorie des § 9 BauNVO

im Raum Meschede vorhanden sind, so ist diese Frage zu verneinen.

Die Wiedernutzung des ehemaligen Betonmischwerksgeländes an der Waldstraße, das zur Zeit brach liegt, ist ausschließlich für eine Wohnnutzung geeignet. Eine Nutzung für die Baugebietskategorie „Industriegebiet“ scheidet aus, weil Wohnbebauung unmittelbar angrenzt und das umliegende Straßennetz für eine industriegebietsbezogene LKW-Belastung nicht geeignet ist.

Die „Nullvariante“, also der Verzicht auf die Aktivierung dieser Fläche, kommt nicht zum Tragen, da die in Kap. „1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung...“ dieser Begründung genannten Belange eine Überarbeitung der Bebauungsplanaltfassung im Wege der vorliegenden 2. Änderung erfordern. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar. Vor diesem Hintergrund betrachtet, liegt ein Verstoß gegen die Umwidmungssperrklausel nicht vor.

### **11.5 - Zur Bodenschutzklausel**

Die vorstehenden Ausführungen unter 11.4 gelten auch für die sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Der Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes erfüllt neben den Nutzungsfunktionen,

1. natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,

- Bestandteile des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

## 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist mit GRZ = 0,8 als Höchstmaß festgesetzt, um eine geräumige industrielle Nutzbarkeit zuzulassen. Es ergibt sich damit ein Eingriff in die Bodenfunktionen, der nicht weitergehend gemindert werden kann. Der insbesondere wegen seiner Bodenfruchtbarkeit schutzwürdige Boden kann durch die beabsichtigte industrielle Nutzung also nicht erhalten werden. Es entfällt --- wie in Kap. 11.4 dargelegt -- die Handlungsmöglichkeit, durch Wiedernutzbarkeit anderweitiger (Brach-) Flächen, Nachverdichtung bereits baulich genutzter Flächen oder durch andere Maßnahmen, eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden. Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches ist der bei den Aushubarbeiten anfallende Mutterboden jedoch in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Im vorliegenden Fall werden zudem Flächen überplant, die in der Bebauungsplanaltfassung und in der Urfassung des Bebauungsplanes, Rechtskraft 17.07.1981, bereits als eingeschränktes Industriegebiet gewidmet worden waren, so dass – als abschließende Beurteilung -- ein Verstoß gegen die Bodenschutzklausel nicht vorliegt.

### **11.6 - Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung**

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist eine Funktion der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell im Bausektor (Neubau und Bestandsmodernisierung) sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem statt dessen vermehrt sonnenenergienutzende Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt der Bauwerberin/dem Bauwerber unbenommen, auch im Industrieausektor sinnvolle Energiezuführungssysteme und erforderliche erhöhte Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die Festsetzungen der vorliegenden 2. Bebauungsplanänderung nicht blockiert.

Konkrete Festsetzungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue (Industrie-) Gebäude ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner sind bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten.

Festsetzungen oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da lediglich Einzelgebäude in offener Bauweise, also mit seitlichem Grenzabstand, zulässig sein werden. Lang anhaltende Hitzestauungen („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich nicht ergeben können.

### **11.7 - Zur Artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vorgelegt vom „Büro für Forst & Landwirtschaft, Dr. Berthold Mertens, Ostfeld 22, 59872 Meschede-Grevenstein“ vom 20.02.2014**

Das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die im Zuge der Aufstellung der 1. Änderung vom „Büro für Forst & Landwirtschaft, Dr. Berthold Mertens, Ostfeld 22, 59872 Meschede-Grevenstein“ mit Datum vom 20.02.2014 vorgelegt worden war, ist für die Aufstellung der 2. Änderung nutzbar und verwertbar, da der Geltungsbereich -- abgesehen von der Aufhebungsfläche -- identisch ist.

Der Gutachter führt aus, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Vollzug der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a nicht verletzt werden, wenn Vermeidungsmaßnahmen zu Gunsten der Arten Feldlerche, Feldschwirl und Eisvogel als Festsetzungen in die 1. Änderung aufgenommen werden. Daher wurden die vom Gutachter vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Feldlerche, des Feldschwirls und des Eisvogels als Festsetzungen auch in die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a „Gewerbegebiet Enste II“ unter der Rubrik „Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ aufgenommen wie folgt:

„Vorschriften aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse (Vermeidungsmaßnahmen):

Eine Rodung des Feldgehölzes am Grügelbach (im Bereich der Fortführung der Erschließungsstraße) ist außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten von September bis Mitte März) durchzuführen.

Notwendige Baufeldräumungen bei der späteren Entwicklung des Gewerbegebietes sind außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten von September bis Mitte März) durchzuführen.“

## **12. Flächenbilanz**

Industriegebiete G1b – überbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen (ohne Randgrüngürtel)	91.565 m <sup>2</sup>
flächenhafte Pflanzfestsetzungen (Randgrüngürtel)	1.534 m <sup>2</sup>
Gewässerrandstreifen von 3 m Tiefe entlang des Grügelbaches	1.089 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche (=Durchlass über den Grügelbach)	29 m <sup>2</sup>
Wasserflächen	1.266 m <sup>2</sup>
davon	
Grügelbach –ohne Fläche des Durchlasses-	778 m <sup>2</sup>
namenloser Bach	488 m <sup>2</sup>
-----	
Gesamt:	95.483 m <sup>2</sup> =====

Die Flächeninhalte der in den Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen betrachteten Flächen A, B, C und D ergeben -- ergänzt um die Fläche des namenlosen Baches (488 qm), ergänzt um die Fläche des Grügelbaches von 778 qm (ohne Durchlassfläche) und ergänzt um die Durchlassfläche=Öffentliche Straßenverkehrsfläche (29 qm) den Gesamtbetrag von 95.483 qm.

Die Flächeninhalte der in den Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen betrachteten Flächen B, C und D ergeben -- ergänzt um die Fläche des namenlosen Baches (488 qm) -- den Flächeninhalt der Parzelle 141 (73.024 qm) gemäß Liegenschaftsbuch.

## **13. Bodenordnung; Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen**

### **13.1 - Bodenordnung**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Änderungen der liegenschaftlichen Verhältnisse erfolgen auf freiwilliger Basis.

### **13.2 – Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen**

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises (WFG) übernimmt als Erschließungsträgerin die Kosten für die Entwicklung und Aufschließung im Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 141, speziell die Kosten für die Herstellung

- der Fläche über dem Durchlass des Grügelbaches als öffentliche Straßenverkehrsfläche in Verlängerung der Straße „Am Steinbach“
- der Gesamtentwässerung
- der Trinkwasserhauptleitungen.

Die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen für die Fläche D werden von der WFG ebenfalls getragen.

### **13.3 - Realisierung und Kosten von Ausgleichsmaßnahmen**

In die Legende eingefügt ist ein Beiplan, der die Lage der Flächen A, B, C und D anschaulich macht, so dass sowohl die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen in der Begründung als auch die Zuordnungsfestsetzungen in der Legende verständlich werden.



### 13.3.1

#### Maßnahmen auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung

Den Eingriffsgrundstücken ordnet die 2. Änderung

- die Bepflanzung des Gewässerrandstreifens bzw.
  - die Pflanzung der Randhecke (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern, privat)
- zu. Die Kosten hierfür trägt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises. Diese Maßnahmen werden einheitlich in einem Zuge von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises durchgeführt, um Stückwerk zu vermeiden.

### 13.3.2

#### Ausgleichsmaßnahmen auf externen, außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen:

Jedem der Eingriffsgrundstücke ist ein Biotoppunkte-Defizit, das extern auszugleichen ist, zugeordnet, so dass die Kompensationsgeldzahlung berechnet werden kann. Das Äquivalent zwischen den anrechenbaren Kosten einer Ausgleichsmaßnahme auf externen Flächen und Biotop-Punkten ist gegenwärtig das HSK-spezifische Äquivalent von 1,70 € / Biotop-Punkt. Die Kompensationsgeldzahlung ist unmittelbar nach der Nutzungsaufnahme für das erste Vorhaben im privaten Eingriffsgrundstück -- gerechnet nach der Rechtskraft dieser Bebauungsplansatzung -- fällig und

- a. durch städtebaulichen Vertrag zu sichern  
oder
- b. durch Bescheid über die Satzung der Stadt Meschede zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB vom 25.09.2009 abzurufen.

Die zugeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den externen städtischen Flächen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch sind bereits vom Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ vollzogen worden.

Im Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 142 tlw., sind derzeit auf der Grundlage der Bebauungsplan-Urfassung (Rechtskraft: 17.07.1981) Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt worden. Sollten diese abgebaut werden und sollte ein neues Vorhaben realisiert werden, greift die vorstehend erläuterte Regelung der vorliegenden 2. Änderung auch hier.

## **14. Eingeflossene Anregungen aus der Beteiligung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

---

### 14.1

Modifizierung des Entwurfes, welcher eine neue Entwässerungskonzeption verfolgt:

- Festsetzung eines neuen Niederschlagwasserkanals und eines neuen Schmutzwasserkanals
- Fallenlassen der „Fläche für die Abwasserbeseitigung“, welche ein Kombinationsbecken aus Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken enthielt
- dementsprechend Ausdehnung des industriell nutzbaren Baubodens nach Süden
- ergänzend Festsetzung einer „Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern“ im Süden als grüne Einbindung am Rand der Straßenparzelle der Landesstraße L 743.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für das Grundstück Gemarkung Meschede-Land, Flur 1, Flurstück 141 tlw. -- im Beiplan mit D gekennzeichnet -- wurde entsprechend aktualisiert.

### 14.2

Ergänzung eines Hinweises in der Legende der 2. Änderung:

„Bei Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem „Störfallbetrieb“ zu beachten.“

## **15. Eingeflossene Anregungen aus der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

---

Aus der erneuten Beteiligung sind keine Anregungen und Bedenken eingeflossen.

Meschede, 27.09.2018

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Fachbereich Planung und Bauordnung  
Im Auftrage

Klaus Wahle  
Fachbereichsleiter

# Anlage 1 zur Begründung

## Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebiet DE 4514-302 „Arnsberger Wald“

### Kurzcharakterisierung:

Zwischen dem Möhnesee im Norden und dem Ruhrtal zwischen Arnsberg und Meschede erstreckt sich in der submontanen Höhenstufe ein großräumiger, zusammenhängender Waldkomplex, der nur von wenigen kleinen Siedlungen und waldfreien Tälern unterbrochen wird. Der Wald wird von Fichtenforsten- und Buchenwäldern dominiert, die von zahlreichen, natürlichen und naturnahen Fließgewässern durchzogen werden, die häufig von Erlenwäldern begleitet werden. In den Sohlentälern sind Feuchtweiden verbreitet, die meist extensiv genutzt werden oder seltener brachliegen. Bei den Laubwäldern dominieren Hainsimsen-Buchenwälder vor eichenreichen Buchenwäldern sowie (beschränkt auf die großen Bachtäler) Stieleichen-Hainbuchenwäldern.

### Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

### Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind:

- Hirschkäfer
- Groppe
- Bachneunauge

### Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

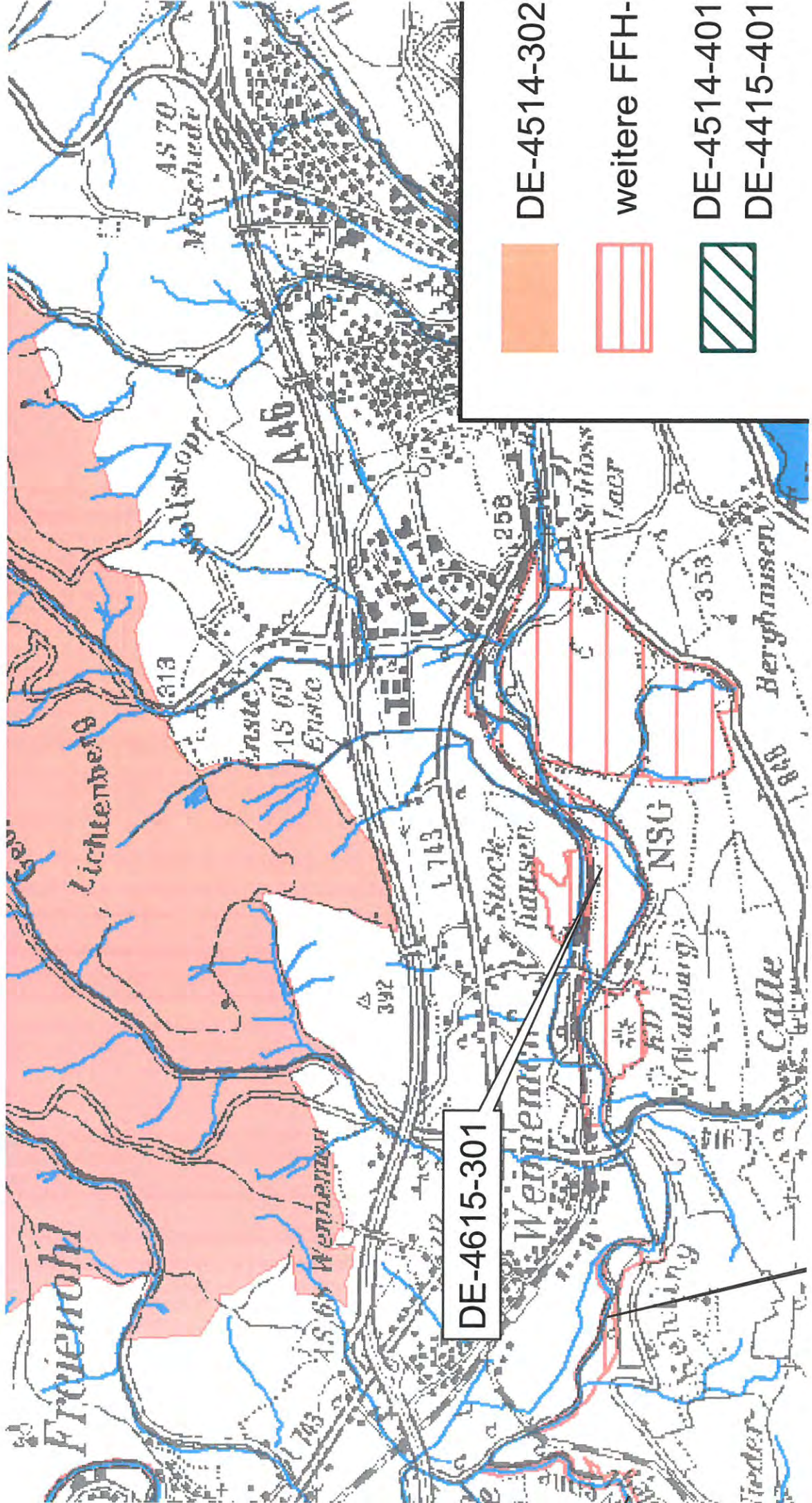
- Raufußkauz
- Mittelspecht
- Schwarzstorch
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Rotmilan
- Grauspecht
- Eisvogel
- Wespenbussard

### Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Das Gebiet umfaßt u.a. das größte Wald-Naturschutzgebiet Nordrhein-Westfalens und zeichnet sich durch ausgedehnte Vorkommen von verschiedenen, naturnahen Waldgesellschaften sowie durch die überwiegend große Naturnähe der zahlreichen Mittelgebirgsbäche aus. Hervorzuheben sind insbesondere die bundesweit bedeutsamen, äußerst repräsentativen Bestände des Hainsimsen-Buchenwalds und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Eichen-Hainbuchenwälder nehmen standortbedingt nur kleine Flächen in den größeren Bachauen ein. Die Wälder entsprechen teilweise sehr gut der potentiellen natürlichen Vegetationsform im Naturraum Nordsauerländer Oberland. Die internationale Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch das Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und zahlreicher Arten von gemeinschaftlichem Interesse untermauert.

### Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Die Erhaltung und Entwicklung der weitgehenden Unzerschnittenheit des großen zusammenhängenden Waldgebietes als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tiere u. Pflanzen (insbesondere von 10 Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie) sind auch in Zukunft unbedingt zu gewährleisten. Mittelfristig sollte der Laubholzanteil kontinuierlich erhöht werden. Dies fördert auch die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf naturnahe Laubwälder und natürliche Fließgewässer angewiesen sind. Als Kernfläche im Naturpark Arnsberger Wald nimmt das Schutzgebiet eine zentrale Rolle im landesweiten Biotopverbund ein.



DE-4615-301



DE-4514-302



weitere FFH-



DE-4514-401

DE-4415-401

# Anlage 1 zur Begründung

## Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebiet „DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“

### Kurzcharakterisierung:

Der Mittellauf der Ruhr bei Meschede-Laer durchfließt ein typisches Sohllental mit Umlaufberg. Der Flußabschnitt wird von älteren Ufergehölzen begleitet und zeichnet sich durch kleine vegetationsarme Flußschotterinseln und lokal steile Lehmufer aus. In der Aue existieren noch Reste der früher das Erscheinungsbild der Aue bestimmenden Feuchtwiesen. Die an den Talhängen stockenden Buchen- und Buchenmischwälder gehen an steilen Nordhängen in feuchte Hangmischwälder und an Südhängen in edelholzreiche Laubwaldbestände über. An der Hangschulter des Schneisenberges ist eine natürliche Schutthalde erhalten geblieben.

### Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

### Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

- Grauspecht
- Eisvogel
- Rotmilan

### Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

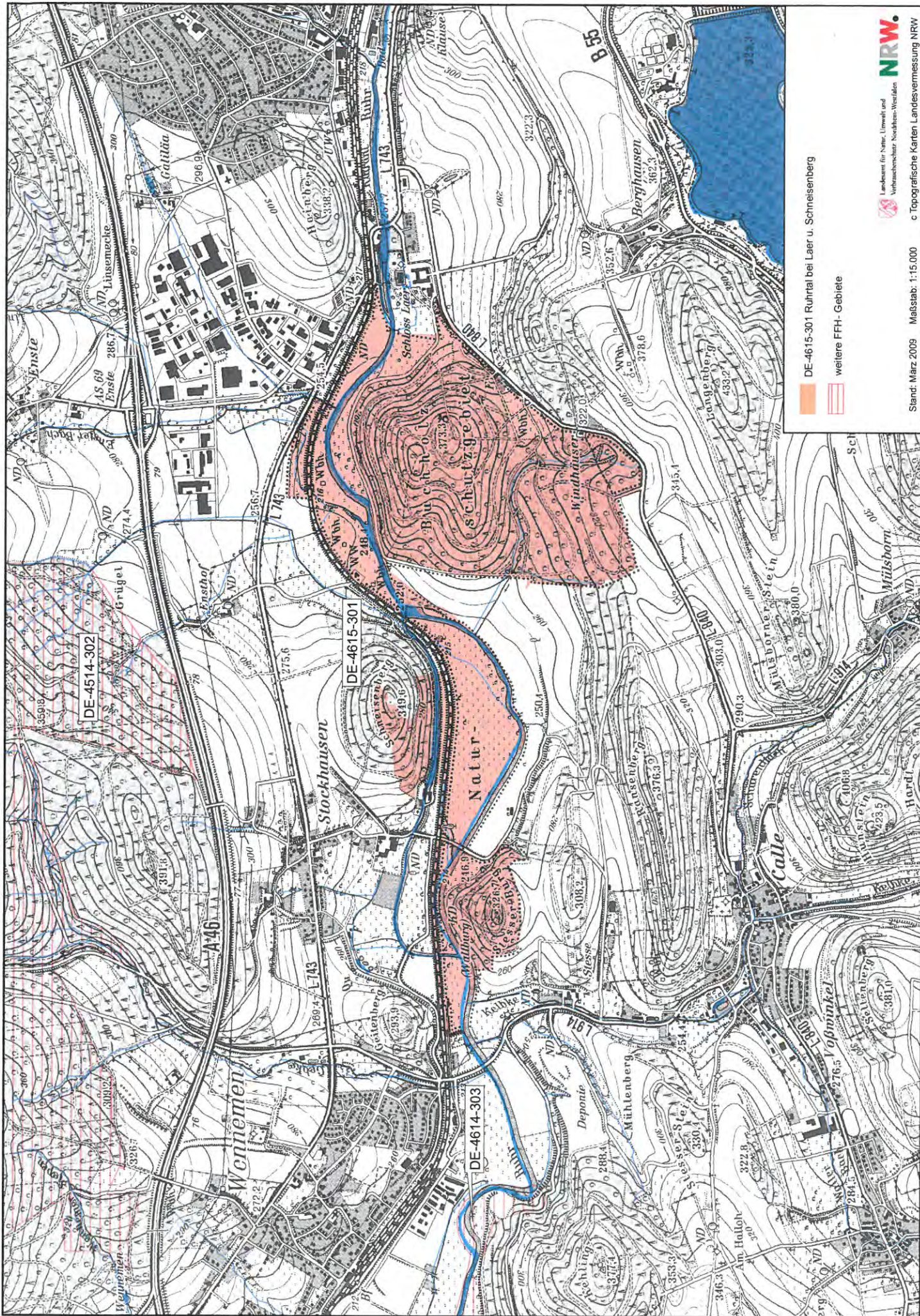
Der sehr markante Ruhrauenabschnitt ist auch durch das Fehlen von Straßen im Kerngebiet in hohem Maße repräsentativ ausgeprägt. Die strukturreichen Buchenwälder und artenreichen Schatthangwälder befinden sich in einem guten Erhaltungszustand und sind ebenfalls naturraumtypisch ausgestattet. Kulturhistorisch bedeutsam ist eine heute bewaldete, voreisenzeitliche Wallburganlage. Die jüngeren Durchbruchstrecken mit Umlaufbergen, rezenten Talmäandern und steilen Talhängen mit Felsklippen sind von großem geologischen Interesse.

Von Bedeutung ist auch das nährstoffreiche Feuchtgrünland mit Sumpf-Storchschnabel in den frischen Säumen sowie das Vorkommen von Hirschzunge und Straußenfarn.

### Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Über einen Bewirtschaftungsverzicht sind insbesondere die Schlucht- und Hangmischwälder zu erhalten. Darüber hinaus sind der Erhalt des Gesamtcharakters dieses markanten Ruhrabschnittes und die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen in der Talauie vorrangig anzustreben. Dem Ruhrtal bei Laer kommt große Bedeutung als Trittstein für den Biotopverbund innerhalb des Ruhr-Diemel-Korridors zu.





DE-4615-301 Rührtal bei Laer u. Schneisenberg

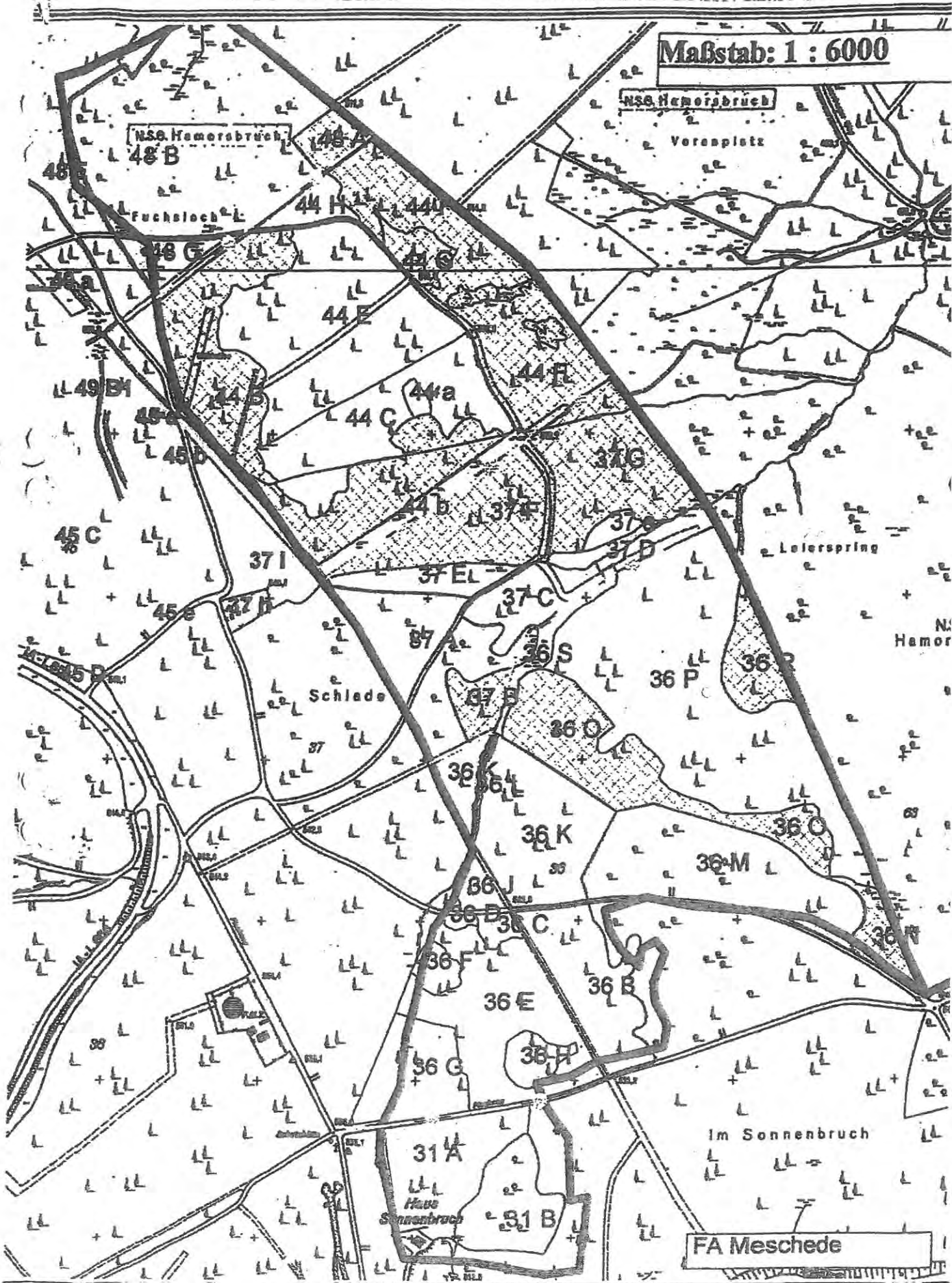
weitere FFH-Gebiete





# Anlage 2 zur Begründung

Maßstab: 1 : 6000



Lageplan des Naturschutzgebietes Harmorsbruch, gelegen im Stadtwald, dessen landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken zugeordnet sind

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)		
<b>III</b>	<b>700</b>	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)		
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte		
		27	3.2 (1 b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstückgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)		
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)		
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)		
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)		
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)		
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder källiumhaltigen Düngemitteln (#)		
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)		
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)		
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)		
		<b>IV</b>	<b>500</b>	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
					8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallölern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungsleistung von 50 Megawatt oder mehr
				38	1.8 (2)	Elektrostromspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrostromspannanlagen (*)
				39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
				40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle
				41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
				42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
				43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
				44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
				45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
				46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
				47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
				48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
				49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
				50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basis Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
				51	4.1 (1) l)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
				52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
				53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Bremsen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehröhr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotortriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen sowie in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen, Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen		
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)		
79	-	Oberirdische Deponien (*)		
80	-	Autokinos (*)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder Bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Refinement von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rottzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregat
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoren zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)		
92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)		
93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)		
94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen		
95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenstrahlen (*)		
96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)		
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)		
108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr		
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)		
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Blüten, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabein mit heißem Blüten		
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl		
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln		
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag		
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft		
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen		
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim		
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle		
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken		
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Malzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmaalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rosten oder Mähen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten, Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		
		V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
				128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
				129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)			Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag		
131	8.9 (2) b)			Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten		
132	8.11 (1+2) a) und b)			Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag		
133	8.15 (1+2) a) und b)			Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt		
134	9.1 (1+2)			Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasrollenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)		
135	9.2 (1+2)			Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)		
136	9.36 (2)			Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr		
137	9.37 (1)			Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)		
138	10.7 (1+2)			Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)		
139	10.17 (2)			Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefabrikanten
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienst (*)		
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		
<b>VI</b>	<b>200</b>	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m <sup>3</sup> und weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bodsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmlatz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauerien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-)Brennereien		
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren		



Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altlöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercersieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien, auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Farbeschleimern einschließlich der Spinnrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzerereien (*)
		186	-	Schrotplätze bis weniger als 1.000 m <sup>2</sup> Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
				191
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintiermastereien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altlöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpeileranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnerereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		

# Beispielhafte Gehölzliste

Botanischer Name/Deutscher Name

## Endhöhe bis 3 m

<i>Acer palmatum</i> „Dissectum“	Grüner Schlitz Ahorn
<i>Arundinaria murielae</i>	Pfeil-Bambus
<i>Berberis gagnepainii</i> var. L.	Schwarze Berberitze
<i>Berberis thunbergii</i>	Hecken-Berberitze
<i>Berberis x stenophylla</i>	Rosmarin-Berberitze
<i>Buxus sempervirens</i> „Bullata“	Blaugrüner Buchsbaum
<i>Callicarpa bodinieri</i> „Profusion“	Schönfrucht
<i>Calycanthus floridus</i>	Echter Gewürzstrauch
<i>Chaenomeles speciosa</i>	Chinesische Scheinquitte
<i>Chamaecyparis obtusa</i> „Nana Gr.“	Zwergige Muschelzypresse
<i>Clematis alpina</i>	Alpen-Waldrebe
<i>Clethra alnifolia</i>	Scheineller
<i>Colutea arborescens</i>	Blasenschote
<i>Cornus alba</i>	Weißer Hartriegel
<i>Corylopsis spicata</i>	Ährige Scheinhasel
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gemeine Zwergmistel
<i>Elaeagnus multiflora</i>	Vielblütige Ölweide
<i>Enkianthus campanulatus</i>	Japanische Prachtglocke
<i>Euonymus alatus</i>	Flügel-Spindelstrauch
<i>Forsythia europaea</i>	Balkan-Forsythie
<i>Forsythia x intermedia</i> „Lynw.“	Forsythie
<i>Fothergilla major</i>	Federbuschstrauch
<i>Hibiscus syriacus</i>	Garten-Eibisch
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche
<i>Pinus densiflora</i> „Pumila“	Strauchige Rot-Kiefer
<i>Rosa canina</i>	HundsRose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Sorbaria sorbifolia</i>	Fliederspiere
<i>Spiraea nipponica</i>	Japanische Strauch-Spiere
<i>Tamarix ramosissima</i>	Sommer-Tamariske
<i>Viburnum farreri</i>	Winter-Duftsneeball
<i>Viburnum plicatum</i>	Gefüllter Japan. Schneeball
<i>Viburnum x carlcephalum</i>	Großblumiger Duftsneeball
<i>Weigela florida</i>	Liebliche Weigelie

Bezug auf Hinweis Nr. 8b. in der Legende zur Planzeichnung